



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 26. Juni 2019

Nummer 24

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Gewährung von Jubiläumspremien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz	562
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Förderung der Nachwuchsgewinnung im Brand- und Katastrophenschutz und der Brandschutzerziehung im Land Brandenburg (BKS-Nachwuchsgewinnungsrichtlinie)	597
Ministerium der Finanzen	
Vierte Änderung der Rahmenrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016 - 2019 (KIP-Richtlinie)	599
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Zweite Änderung der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen im Beruf zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger oder zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg	599
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Lindendorf	600
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	602
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	603
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	604

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
über die Gewährung von Jubiläumsprämien
und pauschalitem Aufwandsersatz,
die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste
und die Stiftung von Ehrenzeichen
im Brand- und Katastrophenschutz**

Vom 12. Mai 2019

Inhaltsübersicht

1	Medaillen für Treue Dienste und Jubiläumsprämien in der Freiwilligen Feuerwehr	4.2	Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes
1.1	Medaillen für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr	4.2.1	Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes
1.1.1	Voraussetzungen für die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr (§§ 1 und 2 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)	4.2.2	Antrags- und Bewilligungsverfahren für das Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes
1.1.2	Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr (§ 3 und § 4 Absatz 1 und 2 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)	4.3	Verleihung des Ehrenzeichens im Brand- oder Katastrophenschutz
1.1.3	Aushändigung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr (§ 4 Absatz 3 und 4 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)	4.4	Entziehung des Ehrenzeichens im Brand- oder Katastrophenschutz
1.2	Jubiläumsprämien in der Freiwilligen Feuerwehr (§§ 7 bis 10 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)	5	Gemeinsame Verfahrensvorschriften
2	Jubiläumsprämien in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks (§§ 7 bis 10 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)	6	Inkrafttreten
3	Zuschuss zum Aufwandsersatz im Brand- und Katastrophenschutz (§§ 11 bis 14 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)	1	Medaillen für Treue Dienste und Jubiläumsprämien in der Freiwilligen Feuerwehr
3.1	Zuschuss zum Aufwandsersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	1.1	Medaillen für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr
3.2	Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks	1.1.1	Voraussetzungen für die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr (§§ 1 und 2 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)
4	Verfahrensregelungen zu Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes (§§ 15 bis 23 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)	1.1.1.1	Medaillen für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr können an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr verliehen werden.
4.1	Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes	1.1.1.2	Eine Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr kann erhalten, wer über den Zeitraum der entsprechenden Stufe treu seine Pflichten in einer Freiwilligen Feuerwehr erfüllt hat. Als treue Pflichterfüllung gilt nur eine aktive ehrenamtliche Dienstzeit. Die bloße Mitgliedschaft ohne aktive Dienstausübung gilt nicht als treue Pflichterfüllung.
4.1.1	Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes	1.1.1.3	Die Medaille für Treue Dienste wird in neun Stufen verliehen (§ 2 Absatz 2 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes):
4.1.2	Antrags- und Bewilligungsverfahren für das Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes	-	für zehnjährige aktive Dienstzeit,
		-	für 20-jährige aktive Dienstzeit,
		-	für 30-jährige aktive Dienstzeit,
		-	für 40-jährige aktive Dienstzeit,
		-	für 50-jährige aktive Dienstzeit,
		-	für 60-jährige aktive Dienstzeit,
		-	für 70-jährige aktive Dienstzeit,
		-	für 75-jährige aktive Dienstzeit und
		-	für 80-jährige aktive Dienstzeit.
		1.1.1.4	Für die Berechnung der aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit gemäß § 2 Absatz 1 des Prämien- und Eh-

renzeichengesetzes sind die Zeiten in der Einsatzabteilung und in der Alters- und Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr ab dem Eintritt in die Einsatzabteilung, also frühestens ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu berücksichtigen. Die Berechnung erfolgt durch Addition aller berücksichtigungsfähigen Zeitabschnitte. Ausnahmsweise können Unterbrechungen der Zugehörigkeit als berücksichtigungsfähige Zeiten angerechnet werden, wenn aktiver Dienst geleistet wurde.

- 1.1.1.5 Als aktive ehrenamtliche Dienstzeit gilt nur die Zeit, während der die oder der Feuerwehrangehörige regelmäßig ehrenamtlich an Einsätzen, Diensten, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der jeweiligen Feuerwehr oder auf Kreis-, Landes- und Bundesebene teilgenommen hat, Führungsfunktionen innerhalb der jeweiligen Feuerwehr, Funktionen oder Tätigkeiten in den Katastrophenschutzeinheiten der Aufgabenträger, Funktionen oder Aufgaben in den Verbänden der Feuerwehren oder Funktionen zur Ausbildung auf Kreis- oder Landesebene wahrgenommen hat. Regelmäßig soll eine Ausübung der vorgenannten Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 40 Stunden jährlich erfolgen.
- 1.1.1.6 Maßgebend für die Berechnung der Dienstzeiten sind der Monat des Beginns und des Endes des jeweiligen Zeitraums, in dem aktiver ehrenamtlicher Dienst im Sinne der Nummer 1.1.1.5 geleistet wurde, wobei jeweils der volle Monat anzurechnen ist. Die Dienstzeit muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein; sie kann sich auch aus mehreren Zeitabschnitten zusammensetzen. Dienstzeiten in verschiedenen Freiwilligen Feuerwehren zu unterschiedlichen Zeiten werden addiert. Dienstzeiten durch die parallele Mitgliedschaft in verschiedenen Freiwilligen Feuerwehren zu gleichen Zeiten werden nicht addiert. Dienstzeiten in Freiwilligen Feuerwehren in einem anderen Land oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union werden bei entsprechendem Nachweis angerechnet. Dienstzeiten während der Schwangerschaft werden unter Beachtung des Mutterschutzgesetzes angerechnet. Die Zeiten des Wehr- oder Wehersatzdienstes gelten nicht als Unterbrechung und sind demzufolge anzurechnen. Ehrenamtliche Dienstzeiten in Pflichtfeuerwehren können angerechnet werden, wenn sie nach Art und Umfang dem Dienst in Freiwilligen Feuerwehren gleichkommen. Nicht angerechnet werden Zeiten einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit und in Berufs- und Werkfeuerwehren.
- 1.1.1.7 Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Aushängung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr erfüllt sein.
- 1.1.1.8 Aufgrund anderer Maßstäbe vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift verliehene Medaillen für Treue Dienste gelten weiterhin als ordnungsgemäß verliehen. Für Angehörige der Freiwilligen

Feuerwehr, bei denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine ehrenamtliche Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren anerkannt wurde, erfolgt die Berechnung der aktiven, ehrenamtlichen Dienstzeit auch nach dem Inkrafttreten des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes und dieser Verwaltungsvorschrift weiterhin unter Anrechnung dieser bereits anerkannten Dienstzeiten (§ 24 Absatz 2 Satz 1 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes). Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, bei denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine ehrenamtliche Dienstzeit von weniger als zehn Jahren anerkannt wurde, erfolgt die Berechnung auch der bereits vor dem Inkrafttreten des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes geleisteten aktiven, ehrenamtlichen Dienstzeit nach Maßgabe der Nummern 1.1.1.4 bis 1.1.1.6 dieser Verwaltungsvorschrift.

- 1.1.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr (§ 3 und § 4 Absatz 1 und 2 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)
- 1.1.2.1 Die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung mit Ausnahme der kreisfreien Städte reichen die Anträge zur Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr für das laufende Kalenderjahr frühestens ab dem 1. November des Vorjahres, spätestens bis zum 28. Februar des laufenden Jahres mit dem als Anlage 1 beigefügten Muster bei dem Landkreis ein. Anträge für das Jahr 2019 sollen bis zum 30. Juni 2019 bei dem Landkreis eingereicht werden. Die Landkreise übersenden diese Anträge gesammelt mit dem als Anlage 2 beigefügten Muster frühestens ab dem 1. Dezember des Vorjahres, spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres der Bewilligungsbehörde. Anträge für das Jahr 2019 sollen bis zum 31. Juli 2019 an die Bewilligungsbehörde übersandt werden.
- 1.1.2.2 Die kreisfreien Städte reichen ihre Anträge zur Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr frühestens ab dem 1. Dezember des Vorjahres, spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres mit dem als Anlage 1a beigefügten Muster, gesammelt mit dem als Anlage 2a beigefügten Muster bei der Bewilligungsbehörde ein. Anträge für das Jahr 2019 sollen bis zum 31. Juli 2019 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.
- 1.1.2.3 Die Anträge zur Verleihung einer Medaille für Treue Dienste sind innerhalb der in den Nummern 1.1.2.1 und 1.1.2.2 genannten Fristen an die Bewilligungsbehörde zu übersenden. Anträge, die nicht innerhalb dieser Fristen eingereicht worden sind, werden im laufenden Jahr nicht mehr berücksichtigt. Dies schließt eine nachträgliche Bewilligung der entsprechenden Medaille für Treue Dienste im Folgejahr nicht aus, soweit der Antrag im Folgejahr fristgerecht gemäß den Nummern 1.1.2.1 und 1.1.2.2 erneut ge-

- stellt wird (§ 9 Absatz 4 Satz 2 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes). Über die Nichtberücksichtigung des Antrags wegen der verspäteten Einreichung und die vorgesehene erneute Einreichung des Antrags im Folgejahr ist der oder die Begünstigte durch den zuständigen Träger des örtlichen Brandschutzes zu unterrichten. Satz 2 gilt nicht für die in den Nummern 1.1.2.1 und 1.1.2.2 genannten Übergangsfristen für das Jahr 2019.
- 1.1.2.4 Die Anträge nach den Nummern 1.1.2.1 und 1.1.2.2 sind unter Angabe der Freiwilligen Feuerwehr, der Ortswehr, des Nach- und Vornamens, des Geburtsdatums, des Dienstgrades und der aktiven Dienstzeiten der oder des Feuerwehrangehörigen sowie etwaiger Unterbrechungszeiten der aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit samt Nachweisen zum Beleg der aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit zu stellen.
- 1.1.2.5 Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste und für die Gewährung einer Jubiläumsprämie für zehn, 20, 30, 40 oder 50 Jahre aktive Dienstzeit in der Einsatzabteilung vor, soll in dem gleichen Antrag die Gewährung der entsprechenden Jubiläumsprämie beantragt werden.
- 1.1.2.6 Die Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes übernehmen die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in den Anträgen. Die aktiven Dienstzeiten sind entsprechend zu belegen.
- 1.1.2.7 Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit und Plausibilität der Anträge und entscheidet über die Verleihung der Medaille für Treue Dienste nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 1.1.3 Aushändigung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr (§ 4 Absatz 3 und 4 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)
- 1.1.3.1 Über die Verleihung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Urkunde mit dem Wappen des Landes Brandenburg ausgestellt, die den Verleihungsanlass benennt und die Unterschrift des für Brandschutz zuständigen Mitglieds der Landesregierung trägt.
- 1.1.3.2 Die amtsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter sind als Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung für die Aushändigung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr in Kupfer für zehnjährige, in Bronze für 20-jährige, in Silber für 30-jährige und in Gold für 40-jährige treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der dazu gehörenden Urkunde an die ausgezeichnete Person zuständig.
- 1.1.3.3 Die kreisfreien Städte sind als Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung für die Aushändigung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr in Kupfer für zehnjährige, in Bronze für 20-jährige, in Silber für 30-jährige und in Gold für 40-, 50-, 60-, 70-, 75- und 80-jährige treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der dazu gehörenden Urkunde an die ausgezeichnete Person zuständig.
- 1.1.3.4 Die Landkreise sind als Träger des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Hilfeleistung für die Aushändigung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr in Gold für 50-, 60-, 70-, 75- und 80-jährige treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der dazu gehörenden Urkunde an die ausgezeichnete Person zuständig.
- 1.1.3.5 Die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr sowie die dazu gehörende Urkunde gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Person über und verbleiben nach dem Tod der ausgezeichneten Person im Besitz der Hinterbliebenen.
- 1.1.3.6 Die amtsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter, kreisfreien Städte und Landkreise senden nicht ausgehändigte Medaillen für Treue Dienste an die Bewilligungsbehörde zurück.
- 1.2 Jubiläumsprämien in der Freiwilligen Feuerwehr (§§ 7 bis 10 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)
- 1.2.1 Jubiläumsprämien können an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr verliehen werden.
- 1.2.2 Für die Gewährung einer Jubiläumsprämie an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Nummern 1.1.1.2 und 1.1.1.4 bis 1.1.1.6 mit der Maßgabe, dass als aktive Dienstzeit nur die Zeit ab dem Eintritt in die Einsatzabteilung, also frühestens ab der Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum regulären Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung gilt.
- 1.2.3 Die Jubiläumsprämie wird gleichbleibend in fünf Stufen gewährt:
- für zehn Jahre aktive Dienstzeit,
 - für 20 Jahre aktive Dienstzeit,
 - für 30 Jahre aktive Dienstzeit,
 - für 40 Jahre aktive Dienstzeit und
 - für 50 Jahre aktive Dienstzeit.
- 1.2.4 Für das Antragsverfahren zur Gewährung einer Jubiläumsprämie an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Nummern 1.1.2.1 bis 1.1.2.6.
- 1.2.5 Für das Antragsverfahren zur Gewährung der Jubiläumsprämie für eine vor dem 1. Januar 2019 vollendete aktive ehrenamtliche Dienstzeit von 50 Jahren (§ 9 Absatz 4 Satz 1 des Prämien- und Ehrenzeichen-

gesetzes) gelten folgende Fristen: Die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung mit Ausnahme der kreisfreien Städte sollen die Anträge zur rückwirkenden Gewährung der Prämie spätestens bis zum 30. Juni 2019 mit dem als Anlage 1 beigefügten Muster bei dem Landkreis einreichen. Die Landkreise sollen diese Anträge bis zum 31. Juli 2019 an die Bewilligungsbehörde übersenden. Die kreisfreien Städte sollen ihre Anträge zur rückwirkenden Gewährung der Prämie bis zum 31. Juli 2019 mit dem als Anlage 1a beigefügten Muster bei der Bewilligungsbehörde einreichen. Die in dieser Nummer genannten Fristen sind keine Ausschlussfristen.

1.2.6 Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Jubiläumsprämie erfüllt sein.

1.2.7 Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit und Plausibilität der Anträge und entscheidet über die Gewährung einer Jubiläumsprämie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2.8 Die Bewilligungsbehörde zahlt die Summe der bewilligten Jubiläumsprämien für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr an die antragstellende kreisfreie Stadt, amtsfreie Gemeinde, Verbandsgemeinde oder das antragstellende Amt aus; über die Auszahlung ergeht eine Mitteilung an den Landkreis der antragstellenden amtsfreien Gemeinde, Verbandsgemeinde oder des antragstellenden Amtes.

1.2.9 Die amtsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter, kreisfreien Städte und Landkreise zahlen nicht ausgezahlte Jubiläumsprämien an die Bewilligungsbehörde zurück.

2 Jubiläumsprämien in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks (§§ 7 bis 10 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)

2.1 Jubiläumsprämien können an ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks in Brandenburg gewährt werden.

2.2 Für die Gewährung einer Jubiläumsprämie an ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks in Brandenburg gelten die Nummern 1.1.1.2 und 1.1.1.4 bis 1.1.1.6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die ehrenamtliche aktive Dienstzeit - unter Berücksichtigung der dort genannten Anrechnungsmöglichkeiten von außerhalb des Landes Brandenburg geleisteten Dienstzeiten - grundsätzlich in einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerks in Brandenburg erbracht werden muss. Für die Berechnung der aktiven Dienstzeit ist nur die Zeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zu der Altersgrenze, in der

gemäß dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der reguläre Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung erfolgt, berücksichtigungsfähig. Die Auszahlung kann nur entweder aufgrund der Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr oder aufgrund der Tätigkeit in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes beziehungsweise des Technischen Hilfswerks gewährt werden. Eine Gewährung aus beiden Ämtern erfolgt nicht.

2.3 Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Jubiläumsprämie erfüllt sein.

2.4 Die Jubiläumsprämie wird gleichbleibend in fünf Stufen gewährt:

- für zehn Jahre aktive Dienstzeit,
- für 20 Jahre aktive Dienstzeit,
- für 30 Jahre aktive Dienstzeit,
- für 40 Jahre aktive Dienstzeit und
- für 50 Jahre aktive Dienstzeit.

2.5 Die unteren Katastrophenschutzbehörden können auf der Grundlage der Vorschläge der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks oder eigeninitiativ Anträge zur Gewährung einer Jubiläumsprämie an ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes stellen. Die unteren Katastrophenschutzbehörden sollen darauf hinwirken, dass die Angaben in den Vorschlägen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks vollständig und insbesondere die aktiven Dienstzeiten hinreichend belegt sind. Es sind die als Anlagen 1b und 1c beigefügten Muster zu verwenden.

2.6 Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk reichen bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde frühestens ab dem 1. November des Vorjahres, spätestens bis zum 28. Februar des laufenden Jahres Vorschläge zur Gewährung von Jubiläumsprämien ein. Vorschläge für das Jahr 2019 sollen bis zum 30. Juni 2019 eingereicht werden. Es ist als Vorlage das als Anlage 1b beigefügte Muster zu verwenden. Die Vorschläge des Technischen Hilfswerks sind über die Regionalstelle des Technischen Hilfswerks zu stellen. Dem Vorschlag sind die für die Antragstellung erforderlichen Daten beizufügen und insbesondere die aktiven Dienstzeiten entsprechend zu belegen. Hierbei ist als Vorlage das als Anlage 1c beigefügte Muster zu verwenden.

2.7 Die Anträge nach Nummer 2.5 sind unter Angabe der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerks, in der die aktive, ehrenamtliche Dienstzeit erbracht wurde, des Nach- und Vornamens, des Geburtsdatums des ehrenamt-

- lichen Mitwirkenden sowie etwaiger Unterbrechungszeiten der aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit samt Nachweisen zum Beleg der aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit zu stellen (Anlagen 1b und 1c).
- 2.8 Die unteren Katastrophenschutzbehörden reichen die Anträge nach Nummer 2.5 für das laufende Kalenderhalbjahr frühestens ab dem 1. Dezember des Vorjahres, spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde ein. Hierbei sind die als Anlagen 2b und 2c beigefügten Muster zu verwenden. Anträge für das Jahr 2019 sollen bis zum 31. Juli 2019 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Anträge, die nicht innerhalb dieser Fristen eingereicht worden sind, werden im laufenden Jahr nicht mehr berücksichtigt. Dies schließt jedoch eine nachträgliche Bewilligung der entsprechenden Jubiläumsprämie im Folgejahr nicht aus, soweit der Antrag im Folgejahr fristgerecht gemäß dieser Nummer erneut gestellt wird (§ 9 Absatz 4 Satz 2 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes). Über die Nichtberücksichtigung des Antrags wegen der verspäteten Einreichung und die vorgesehene erneute Einreichung des Antrags im Folgejahr ist der oder die Begünstigte durch die zuständige untere Katastrophenschutzbehörde zu unterrichten. Satz 4 gilt nicht für die in dieser Nummer genannten Übergangsfristen für das Jahr 2019.
- 2.9 Für das Antragsverfahren zur Gewährung der Jubiläumsprämie für eine vor dem 1. Januar 2019 vollendete aktive ehrenamtliche Dienstzeit von 50 Jahren (§ 9 Absatz 4 Satz 1 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes) gelten folgende Fristen: Die Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk sollen ihre Vorschläge zur rückwirkenden Gewährung der Prämie spätestens bis zum 30. Juni 2019 mit den als Anlagen 1b und 1c beigefügten Mustern bei den unteren Katastrophenschutzbehörden einreichen. Die unteren Katastrophenschutzbehörden sollen diese Anträge bis zum 31. Juli 2019 an die Bewilligungsbehörde übersenden. Die in dieser Nummer genannten Fristen sind keine Ausschlussfristen.
- 2.10 Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit und Plausibilität der Anträge und entscheidet über die Gewährung einer Jubiläumsprämie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.11 Die Bewilligungsbehörde zahlt die Summe der bewilligten Jubiläumsprämien für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks an die antragstellende kreisfreie Stadt oder den antragstellenden Landkreis aus.
- 2.12 Die kreisfreien Städte und Landkreise zahlen nicht ausgezahlte Jubiläumsprämien an die Bewilligungsbehörde zurück.
- 3 Zuschuss zum Aufwandsersatz im Brand- und Katastrophenschutz (§§ 11 bis 14 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)**
- 3.1 Zuschuss zum Aufwandsersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
- 3.1.1 Ein Zuschuss zum Aufwandsersatz kann an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gewährt werden, die im jeweiligen Bezugsjahr in einer Freiwilligen Feuerwehr aktiven Dienst geleistet haben und denen somit Aufwände (beispielsweise Fahrtkosten, Ausrüstung, Verpflegung etc.) entstanden sind. Die Aufwände müssen nicht im Einzelnen dargelegt werden. Vielmehr sollen pauschal die im gesamten Bezugsjahr im Rahmen der geleisteten aktiven Dienstzeit entstandenen Aufwendungen mit der jährlichen Zahlung des Zuschusses zum Aufwandsersatz zumindest anteilig ausgeglichen werden.
- 3.1.2 Maßgeblich für den Bezug des Zuschusses zum Aufwandsersatz ist eine aktive ehrenamtliche Dienstzeit. Die bloße Mitgliedschaft ohne aktive Dienstausübung ist nicht berücksichtigungsfähig, da hier keine relevanten Aufwände entstehen können. Nummer 1.1.1.5 gilt mit der Maßgabe, dass als aktive Dienstzeit nur die Zeit ab dem Eintritt in die Einsatzabteilung, also frühestens ab der Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum regulären Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung gilt.
- 3.1.3 Der zu berücksichtigende Zeitraum für die Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz ist das Kalenderjahr. Ein Anspruch entsteht nur für das gesamte Kalenderjahr. Dienstzeiten in verschiedenen Freiwilligen Feuerwehren zu unterschiedlichen Zeiten werden addiert. Dienstzeiten durch die parallele Mitgliedschaft in verschiedenen Freiwilligen Feuerwehren zu gleichen Zeiten werden nicht addiert. Nicht angerechnet werden Unterbrechungen und außerhalb des Landes Brandenburg erbrachte Dienstzeiten. Ebenfalls nicht angerechnet werden Zeiten einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit und in Berufs- und Werkfeuerwehren.
- 3.1.4 Die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung mit Ausnahme der kreisfreien Städte reichen die Anträge zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für den berücksichtigungsfähigen Zeitraum mit dem als Anlage 3 beigefügten Muster spätestens bis zum 28. Februar des jeweils auf den Bezugszeitraum gemäß Nummer 3.1.3 folgenden Jahres bei dem Landkreis ein. Die Landkreise übersenden diese Anträge spätestens bis zum 31. März der Bewilligungsbehörde.

- 3.1.5 Die kreisfreien Städte reichen ihre Anträge zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für den berücksichtigungsfähigen Zeitraum mit dem als Anlage 3a beigefügten Muster spätestens bis zum 31. März bei der Bewilligungsbehörde ein.
- 3.1.6 Die Anträge nach den Nummern 3.1.4 und 3.1.5 sind innerhalb der dort jeweils genannten Fristen an die Bewilligungsbehörde zu übersenden. Anträge, die nicht innerhalb dieser Fristen eingereicht worden sind, werden nicht berücksichtigt.
- 3.1.7 Die Anträge nach den Nummern 3.1.4 und 3.1.5 sind unter Angabe der Freiwilligen Feuerwehr, der Ortswehr, des Nach- und Vornamens, des Geburtsdatums, des Dienstgrades und der aktiven Dienstzeiten der oder des Feuerwehrangehörigen samt Nachweisen zum Beleg der aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit zu stellen. § 30 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.
- 3.1.8 Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit und Plausibilität der Anträge und entscheidet über die Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 3.1.9 Die Bewilligungsbehörde zahlt die Summe des bewilligten Zuschusses zum Aufwandsersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr spätestens am 1. Juni des jeweils auf den Bezugszeitraum gemäß Nummer 3.1.3 folgenden Jahres an das antragstellende Amt, die antragstellende amtsfreie Gemeinde, Verbandsgemeinde oder die antragstellende kreisfreie Stadt aus; über die Auszahlung ergeht eine Mitteilung an den Landkreis der antragstellenden amtsfreien Gemeinde, Verbandsgemeinde oder des antragstellenden Amts. Der Zuschuss zum Aufwandsersatz soll bis zum 30. Juni des jeweils auf den Bezugszeitraum gemäß Nummer 3.1.3 folgenden Jahres an die Begünstigte oder den Begünstigten ausgezahlt werden.
- 3.1.10 Die amtsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und kreisfreien Städte zahlen nicht ausgezahlte Zuschüsse zum Aufwandsersatz an die Bewilligungsbehörde zurück.
- 3.1.11 Für das Jahr 2019 gelten folgende Übergangsfristen: Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr 2018. Die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung mit Ausnahme der kreisfreien Städte sollen die Anträge zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für den berücksichtigungsfähigen Zeitraum mit dem als Anlage 3 beigefügten Muster bis zum 30. Juni 2019 bei dem Landkreis einreichen. Die Landkreise sollen diese Anträge bis zum 31. Juli 2019 der Bewilligungsbehörde übersenden. Die kreisfreien Städte sollen ihre Anträge mit dem als Anlage 3a beigefügten Muster bis zum 31. Juli 2019 bei der Bewilligungsbehörde einreichen. Die Bewilligungsbehörde zahlt die Summe des bewilligten Zuschusses zum Aufwandsersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr an das antragstellende Amt, die antragstellende amtsfreie Gemeinde, Verbandsgemeinde oder die antragstellende kreisfreie Stadt aus; über die Auszahlung ergeht eine Mitteilung an den Landkreis der antragstellenden amtsfreien Gemeinde, Verbandsgemeinde oder des antragstellenden Amts. Der Zuschuss zum Aufwandsersatz wird sodann an die Begünstigte oder den Begünstigten ausgezahlt. Die in dieser Nummer genannten Fristen sind keine Ausschlussfristen.
- 3.2 Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks
- 3.2.1 Ein Zuschuss zum Aufwandsersatz kann an ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks gewährt werden, die im jeweiligen Bezugsjahr in einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerks in Brandenburg aktive Dienst geleistet haben und denen somit Aufwände (beispielsweise Fahrtkosten, Ausrüstung, Verpflegung etc.) entstanden sind. Die Aufwände müssen nicht im Einzelnen dargelegt werden. Vielmehr sollen pauschal die im gesamten Bezugsjahr im Rahmen der geleisteten aktiven Dienstzeit entstandenen Aufwendungen mit der jährlichen Zahlung des Zuschusses zum Aufwandsersatz ausgeglichen werden.
- 3.2.2 Maßgeblich für den Bezug des Zuschusses zum Aufwandsersatz ist eine aktive ehrenamtliche Dienstzeit. Die bloße Mitgliedschaft ohne aktive Dienstausbübung ist nicht berücksichtigungsfähig, da hier keine relevanten Aufwände entstehen können. Nummer 1.1.1.5 gilt mit der Maßgabe, dass die entsprechende ehrenamtliche aktive Dienstzeit in einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerks in Brandenburg erbracht werden muss und dass als aktive Dienstzeit nur die Zeit frühestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zu der Altersgrenze, in der gemäß dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der reguläre Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung erfolgt.
- 3.2.3 Zu berücksichtigender Zeitraum für die Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz ist das Kalenderjahr. Ein Anspruch entsteht nur für das gesamte Kalenderjahr. Für die Berechnung der maßgeblichen aktiven Dienstzeit gilt Nummer 3.1.3 entsprechend.
- 3.2.4 Die unteren Katastrophenschutzbehörden können auf der Grundlage der Vorschläge der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks (Nummer 3.2.5) oder eigen-

- initiativ Anträge zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz an ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes stellen. Die unteren Katastrophenschutzbehörden sollen darauf hinwirken, dass die Angaben in den Vorschlägen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen vollständig und insbesondere die aktiven Dienstzeiten hinreichend belegt sind.
- 3.2.5 Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk reichen bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde spätestens bis zum 28. Februar des jeweils auf den Bezugszeitraum gemäß Nummer 3.2.3 folgenden Jahres Vorschläge zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz ein. Die Vorschläge des Technischen Hilfswerks sind über die Regionalstelle des Technischen Hilfswerks zu stellen. Dem Vorschlag sind die für die Antragstellung erforderlichen Daten beizufügen und insbesondere die aktiven Dienstzeiten entsprechend zu belegen. § 30 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend. Hierbei sind als Vorlagen die als Anlagen 3b und 3c beigefügten Muster zu verwenden.
- 3.2.6 Die Anträge nach Nummer 3.2.4 sind spätestens bis zum 31. März des jeweils auf den Bezugszeitraum gemäß Nummer 3.2.3 folgenden Jahres an die Bewilligungsbehörde zu übersenden. Anträge, die nicht innerhalb dieser Fristen eingereicht worden sind, werden nicht berücksichtigt.
- 3.2.7 Die Anträge nach Nummer 3.2.4 sind unter Angabe der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerks, in der die aktive, ehrenamtliche Dienstzeit erbracht wurde, des Nach- und Vornamens, des Geburtsdatums des ehrenamtlichen Mitwirkenden samt Nachweisen zum Beleg der aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit zu stellen. § 30 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend. Es sind die als Anlagen 3b und 3c beigefügten Muster zu verwenden.
- 3.2.8 Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit und Plausibilität der Anträge und entscheidet über die Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 3.2.9 Die Bewilligungsbehörde zahlt die Summe der bewilligten Zuschüsse zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks spätestens am 1. Juni des jeweils auf den Bezugszeitraum gemäß Nummer 3.2.3 folgenden Jahres an die antragstellende kreisfreie Stadt oder den antragstellenden Landkreis aus. Der Zuschuss zum Aufwandsersatz soll bis zum 30. Juni des jeweils auf den Bezugszeitraum gemäß Nummer 3.2.3 folgenden Jahres an die Begünstigte oder den Begünstigten ausgezahlt werden.
- 3.2.10 Die kreisfreien Städte und Landkreise zahlen nicht ausgezahlte Zuschüsse zum Aufwandsersatz an die Bewilligungsbehörde zurück.
- 3.2.11 Für das Jahr 2019 gelten folgende Übergangsfristen: Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr 2018. Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk sollen bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde bis zum 30. Juni 2019 Vorschläge zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz einreichen. Hierbei sind als Vorlagen die als Anlagen 3b und 3c beigefügten Muster zu verwenden. Die unteren Katastrophenschutzbehörden sollen die Anträge zur Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz mit den als Anlagen 3b und 3c beigefügten Mustern spätestens bis zum 31. Juli 2019 bei der Bewilligungsbehörde einreichen. Die Bewilligungsbehörde zahlt die Summe des bewilligten Zuschusses zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks an die antragstellende kreisfreie Stadt oder den antragstellenden Landkreis aus. Der Zuschuss zum Aufwandsersatz wird sodann an die Begünstigte oder den Begünstigten ausgezahlt. Die in dieser Nummer genannten Fristen sind keine Ausschlussfristen.
- 4 Verfahrensregelungen zu Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes (§§ 15 bis 23 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)**
- 4.1 Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes
- 4.1.1 Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes
- 4.1.1.1 Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande, in Gold am Bande und als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz werden an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, der Berufs-, Betriebs- und Werkfeuerwehren verliehen. Darüber hinaus kann das Ehrenzeichen im Brandschutz als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz auch an andere Personen verliehen werden.
- 4.1.1.2 Ein Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande kann erhalten, wer einer Feuerwehr angehört und besondere Leistungen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens erbracht hat. Besondere Leistungen liegen im Allgemeinen dann vor, wenn über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren hinweg Leistungen erbracht worden sind, die erheblich über die regelmäßige Tätigkeit und die übliche Pflichterfüllung im Brandschutz hinausgehen.
- 4.1.1.3 Ein Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande kann erhalten, wer einer Feuerwehr angehört und sich

im Feuerwehreinsatz besonders mutig und entschlossen verhalten hat. Ein solches Verhalten ist in der Regel dann anzunehmen, wenn eine in Not geratene Person durch eine Feuerwehrangehörige oder einen Feuerwehrangehörigen unter Einsatz ihres oder seines Lebens gerettet wurde oder Schaden von erheblichen Sachwerten abgewendet werden konnte.

4.1.1.4 Ein Ehrenzeichen im Brandschutz als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz kann erhalten, wer einer Feuerwehr angehört und sich in der Regel zusätzlich zu den besonderen Leistungen für das Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande über mindestens weitere zehn Jahre hinweg in hervorragender Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht und einen entscheidenden Anteil an der landesweiten Entwicklung und Festigung des Brandschutzes hat. Die Verleihung des Ehrenzeichens im Brandschutz als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz setzt grundsätzlich eine vorherige Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande voraus.

4.1.1.5 Eine Person, die keiner Feuerwehr angehört, kann ein Ehrenzeichen im Brandschutz als Sonderstufe in Gold am Steckkreuz erhalten, wenn sie sich durch ihr persönliches Engagement über ihre reguläre Tätigkeit hinaus über mindestens zehn Jahre hinweg in hervorragender Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht und einen entscheidenden Anteil an der landesweiten Entwicklung und Festigung des Brandschutzes hat.

4.1.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren für das Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes

4.1.2.1 Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande und als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz

4.1.2.1.1 Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande und als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehren sind von den Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin über den Landkreis bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung einzureichen. Das als Anlage 4 beigefügte Muster ist zu verwenden. Die kreisfreien Städte als Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung reichen ihre Vorschläge bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung ein. Das als Anlage 4a beigefügte Muster ist zu verwenden.

4.1.2.1.2 Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande und als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz an Angehörige von Betriebs- und Werkfeuerwehren sind von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr unter Beteiligung der

Geschäftsleitung oder der Geschäftsführung bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung einzureichen. Das als Anlage 5 beigefügte Muster ist zu verwenden.

4.1.2.1.3 Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Brandschutz als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz an andere Personen können von jeder natürlichen Person, den Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung außer den kreisfreien Städten unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin über den Landkreis mit dem als Anlage 6 beigefügten Muster, von den kreisfreien Städten unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin mit dem als Anlage 6a beigefügten Muster bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung eingereicht werden.

4.1.2.1.4 In der Begründung ist darzulegen, warum die Voraussetzungen für das jeweilige Ehrenzeichen im Brandschutz erfüllt sind (siehe Nummer 4.1.1 dieser Vorschrift).

4.1.2.2 Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande

4.1.2.2.1 Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können von jeder natürlichen Person, den Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin über den Landkreis mit dem als Anlage 4 beigefügten Muster oder von den kreisfreien Städten unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin mit dem als Anlage 4a beigefügten Muster ereignisbezogen innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Einsatz bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung eingereicht werden.

4.1.2.2.2 Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande an Angehörige der Berufsfeuerwehren können von jeder natürlichen Person oder den Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung ereignisbezogen innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Einsatz bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung eingereicht werden. Dies gilt auch für eine Verleihung posthum. Die als Anlagen 4 und 4a beigefügten Muster sind zu verwenden.

4.1.2.2.3 Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande an Angehörige der Betriebs- oder Werkfeuerwehr können von jeder natürlichen Person, der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr unter Beteiligung der Geschäftsleitung oder der Geschäftsführung der Betriebs- oder Werkfeuerwehr ereignisbezogen innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Einsatz bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregie-

rung eingereicht werden. Dies gilt auch für eine Verleihung posthum. Das als Anlage 5 beigefügte Muster ist zu verwenden.

- 4.1.2.2.4 In der Begründung eines Auszeichnungsvorschlages für das Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande ist das Ereignis und das besonders mutige und entschlossene Verhalten der vorgeschlagenen Person ausführlich darzulegen.
- 4.1.2.3 Ermessensausübung
- 4.1.2.3.1 Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung entscheidet über die Verleihung eines Ehrenzeichens im Brandschutz nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4.1.2.3.2 Ein Ehrenzeichen im Brandschutz soll nur an Personen verliehen werden, die dieser Auszeichnung würdig sind. Dabei werden die Gesamtumstände des Einzelfalls zu der auszuzeichnenden Person betrachtet. Bei der Auszeichnung mit einem Ehrenzeichen wird ein strenger Maßstab angelegt, damit der Stellenwert und die Bedeutung dieser Auszeichnung erhalten bleiben.
- 4.1.2.3.3 Ein Ehrenzeichen im Brandschutz wird nicht an Personen verliehen, die rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder zu einer Nebenfolge nach § 45 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.
- 4.1.2.3.4 Um der Bedeutung und dem besonderen Charakter des Ehrenzeichens im Brandschutz in Silber am Bande und als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz Rechnung zu tragen, sollen jährlich höchstens 40 Ehrenzeichen in Silber am Bande und sechs Ehrenzeichen der Sonderstufe in Gold als Steckkreuz verliehen werden. Dabei wird eine angemessene Verteilung auf alle Landkreise und kreisfreien Städte angestrebt.
- 4.1.2.3.5 An Angehörige der Betriebs- und Werkfeuerwehren können jährlich insgesamt zwei Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande und der Sonderstufe in Gold verliehen werden.
- 4.2 Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes
- 4.2.1 Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes
- 4.2.1.1 Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande, in Gold am Bande und als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz werden an Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes verliehen. Darüber hinaus kann das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz auch an andere Personen verliehen werden.
- 4.2.1.2 Ein Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande erhält, wer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirkt und besondere Leistungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes erbracht hat. Besondere Leistungen liegen im Allgemeinen dann vor, wenn über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren hinweg Leistungen erbracht worden sind, die erheblich über die regelmäßige Tätigkeit und die übliche Pflichterfüllung im Katastrophenschutz hinausgehen.
- 4.2.1.3 Ein Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Gold am Bande erhält, wer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirkt und sich im Einsatzfall besonders mutig und entschlossen verhalten hat. Ein solches Verhalten ist in der Regel dann anzunehmen, wenn eine in Not geratene Person durch eine Mitwirkende oder einen Mitwirkenden in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter Einsatz ihres oder seines Lebens gerettet wurde oder Schaden von erheblichen Sachwerten abgewendet werden konnte.
- 4.2.1.4 Ein Ehrenzeichen im Katastrophenschutz als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz erhält, wer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirkt und sich in der Regel zusätzlich zu den besonderen Leistungen für das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande über mindestens weitere zehn Jahre hinweg in hervorragender Weise um den Katastrophenschutz verdient gemacht hat. Die Verleihung des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz der Sonderstufe in Gold an Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes setzt grundsätzlich eine vorherige Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande voraus.
- 4.2.1.5 Eine Person, die nicht in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirkt, erhält ein Ehrenzeichen im Katastrophenschutz als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz, wenn sie sich durch ihr persönliches Engagement über ihre reguläre Tätigkeit hinaus über mindestens zehn Jahre hinweg in hervorragender Weise um den Katastrophenschutz verdient gemacht oder einen entscheidenden Anteil an der landesweiten Entwicklung und Festigung des Katastrophenschutzes hat.
- 4.2.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren für das Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes
- 4.2.2.1 Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande und als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz
- 4.2.2.1.1 Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande und der Sonderstufe in Gold an Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind

- von der jeweils mitwirkenden Organisation unter Beteiligung der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde oder von der unteren Katastrophenschutzbehörde bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung einzureichen. Das als Anlage 7 beigefügte Muster ist zu verwenden.
- 4.2.2.1.2 Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Katastrophenschutz der Sonderstufe in Gold an andere Personen können von jeder natürlichen Person, jeder mitwirkenden Organisation unter Beteiligung der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde oder der unteren Katastrophenschutzbehörde bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung eingereicht werden. Das als Anlage 8 beigefügte Muster ist zu verwenden.
- 4.2.2.2 Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Gold am Bande
- 4.2.2.2.1 Die Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Gold am Bande an Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes können von jeder natürlichen Person, jeder mitwirkenden Organisation unter Beteiligung der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde oder der unteren Katastrophenschutzbehörde ereignisbezogen innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Einsatz bei dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung eingereicht werden. Dies gilt auch für eine Verleihung posthum. Das als Anlage 7 beigefügte Muster ist zu verwenden.
- 4.2.2.2.2 In der Begründung eines Auszeichnungsvorschlages für das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Gold am Bande ist das Ereignis und das besonders mutige und entschlossene Verhalten der vorgeschlagenen Person ausführlich darzulegen.
- 4.2.2.3 Ermessensausübung
- 4.2.2.3.1 Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung entscheidet über die Verleihung eines Ehrenzeichens im Katastrophenschutz nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4.2.2.3.2 Ein Ehrenzeichen im Katastrophenschutz soll nur an Personen verliehen werden, die dieser Auszeichnung würdig sind. Dabei werden die Gesamtumstände des Einzelfalls zu der auszuzeichnenden Person betrachtet. Bei der Auszeichnung mit einem Ehrenzeichen wird ein strenger Maßstab angelegt, damit der Stellenwert und die Bedeutung dieser Auszeichnung erhalten bleiben.
- 4.2.2.3.3 Ein Ehrenzeichen im Katastrophenschutz wird nicht an Personen verliehen, die rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder zu einer Nebenfolge nach § 45 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.
- 4.2.2.3.4 Um der Bedeutung und dem besonderen Charakter des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz in Silber am Bande und der Sonderstufe in Gold Rechnung zu tragen, sollen jährlich höchstens 20 Ehrenzeichen in Silber am Bande und drei Ehrenzeichen als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz verliehen werden. Dabei wird eine angemessene Verteilung auf alle Landkreise und kreisfreien Städte angestrebt.
- 4.3 Verleihung des Ehrenzeichens im Brand- oder Katastrophenschutz
- 4.3.1 Über die Verleihung des Ehrenzeichens im Brand- oder Katastrophenschutz wird eine Urkunde mit dem Wappen des Landes Brandenburg ausgestellt, die den dem Stiftungszweck entsprechenden Auszeichnungsanlass benennt, ein Prägiesiegel und die Unterschrift des für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglieds der Landesregierung trägt.
- 4.3.2 Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung händigt das Ehrenzeichen im Brand- oder Katastrophenschutz einschließlich der dazu gehörenden Urkunde der ausgezeichneten Person persönlich aus. Im Einzelfall kann das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung eine andere Person (zum Beispiel den Landesbranddirektor/die Landesbranddirektorin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin oder den Landrat/die Landrätin oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin) mit der Aushändigung beauftragen.
- 4.3.3 Das Ehrenzeichen im Brand- oder Katastrophenschutz sowie die dazu gehörende Urkunde gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Person über und verbleiben nach dem Tod der ausgezeichneten Person im Besitz der Hinterbliebenen.
- 4.4 Entziehung des Ehrenzeichens im Brand- oder Katastrophenschutz
- Erweist sich die mit einem Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz ausgezeichnete Person durch ihr späteres Verhalten, insbesondere durch eine entehrende Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, kann das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung das Ehrenzeichen entziehen. Vor der Entziehung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Es soll grundsätzlich nur die höchste Auszeichnung entzogen werden. Wird das Ehrenzeichen entzogen, ist das Ehrenzeichen, die Bandschnalle und die Verleihungsurkunde an das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landes-

regierung zurückzugeben. Die vorschlags- und antragsberechtigten Stellen sind von dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung über die Entziehung zu unterrichten.

5 Gemeinsame Verfahrensvorschriften

5.1 Die Bewilligungsbehörde kann in die Auswahl neben den durch Antrag vorgeschlagenen Personen weitere verdienstvolle Feuerwehrangehörige oder Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie andere Personen einbeziehen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

5.2 Ein Ersatzstück eines Ehrenzeichens im Brand- oder Katastrophenschutz oder einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Stufe kann im Einzelfall schriftlich mit kurzer Begründung bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1:

Antrag zur Verleihung einer Medaille für Treue Dienste für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne/mit gleichzeitige/r Gewährung einer Jubiläumsprämie (über Landkreis)

Anlage 1a:

Antrag zur Verleihung einer Medaille für Treue Dienste für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne/mit gleichzeitige/r Gewährung einer Jubiläumsprämie (kreisfreie Stadt)

Anlage 1b:

Antrag zur Gewährung einer Jubiläumsprämie für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mit/ohne Vorschlag durch Hilfsorganisation

Anlage 1c:

Antrag zur Gewährung einer Jubiläumsprämie für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Technischen Hilfswerks mit/ohne Vorschlag durch Einheit des THW

Anlagen 2 und 2a:

Zusammenfassung der Einzelanträge zur Verleihung einer Medaille für Treue Dienste für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne/mit gleichzeitige/r Gewährung einer Jubiläumsprämie

Anlagen 2b und 2c:

Zusammenfassung der Einzelanträge zur Gewährung einer Jubiläumsprämie für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten

und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks

Anlage 3:

Antrag Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für das Kalenderjahr (über Landkreis)

Anlage 3a:

Antrag Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für das Kalenderjahr (kreisfreie Stadt)

Anlage 3b:

Antrag Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mit/ohne Vorschlag durch Hilfsorganisation für das Kalenderjahr

Anlage 3c:

Antrag Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Technischen Hilfswerks mit/ohne Vorschlag einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheit des THW für das Kalenderjahr

Anlage 4:

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes FF/BF (über Landkreis)

Anlage 4a:

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes FF/BF (kreisfreie Stadt)

Anlage 5:

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes BF/WF

Anlage 6:

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes an eine natürliche Person (über Landkreis)

Anlage 6a:

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes an eine natürliche Person (kreisfreie Stadt)

Anlage 7:

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes an Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

Anlage 8:

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes an eine natürliche Person

Anlage 1 zur VV

LSTE Brandenburg

Lfd. Nr. Einzelantrag:

Antrag zur Verleihung einer Medaille für Treue Dienste für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne/mit gleichzeitige/r Gewährung einer Jubiläumsprämie (über Landkreis)

Ausfüllen: Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung	Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung		PLZ, Ort, Datum	
	Landkreis	Telefon	Telefax	
		Sachbearbeiter/in	E-Mail	
		Antrag auf <input type="checkbox"/> Verleihung einer Medaille für Treue Dienste FFw <input type="checkbox"/> Gewährung einer Jubiläumsprämie		
	für das Feuerwehrmitglied			
	Freiwillige Feuerwehr	Ortswehr		
	Name, Vorname	Geburtsdatum		
	Dienstgrad	Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr		
	Aktive ehrenamtliche Dienstzeit (Aktive Dienstzeiten sowie etwaige Unterbrechungen sind durch Nachweise zu belegen.)			
	<input type="checkbox"/> 10 Jahre <input type="checkbox"/> 20 Jahre <input type="checkbox"/> 30 Jahre <input type="checkbox"/> 40 Jahre <input type="checkbox"/> 50 Jahre <input type="checkbox"/> 60 Jahre <input type="checkbox"/> 70 Jahre <input type="checkbox"/> 75 Jahre <input type="checkbox"/> 80 Jahre			
Anzahl der beiliegenden Nachweise/Belege:		Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.		

Ausfüllen: Landkreis	Landkreis	PLZ, Ort	Datum der Verleihung
	An die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1 a 15890 Eisenhüttenstadt		Antrag eingegangen. Datum, Unterschrift

Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Antrag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt
Datum, Unterschrift Bearbeiter/in		
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)		

Anlage 1a zur VV

LSTE Brandenburg

Lfd. Nr. Einzelantrag:

Antrag zur Verleihung einer Medaille für Treue Dienste für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne/mit gleichzeitige/r Gewährung einer Jubiläumsprämie (kreisfreie Stadt)

Ausfüllen: Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung	Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung	PLZ, Ort, Datum	
	An die	Telefon	Telefax
	Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1 a 15890 Eisenhüttenstadt	Sachbearbeiter/in	E-Mail
		Antrag auf <input type="checkbox"/> Verleihung einer Medaille für Treue Dienste FFw <input type="checkbox"/> Gewährung einer Jubiläumsprämie	
	für das Feuerwehrmitglied		
	Freiwillige Feuerwehr	Ortswehr	
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	Dienstgrad	Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr	
	Aktive ehrenamtliche Dienstzeit (Aktive Dienstzeiten sowie etwaige Unterbrechungen sind durch Nachweise zu belegen.)		
	<input type="checkbox"/> 10 Jahre <input type="checkbox"/> 20 Jahre <input type="checkbox"/> 30 Jahre <input type="checkbox"/> 40 Jahre <input type="checkbox"/> 50 Jahre <input type="checkbox"/> 60 Jahre <input type="checkbox"/> 70 Jahre <input type="checkbox"/> 75 Jahre <input type="checkbox"/> 80 Jahre		
Anzahl der beiliegenden Nachweise/Belege:			
Datum der Verleihung	Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.		

Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Antrag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt
Datum, Unterschrift Bearbeiter/in		
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)		

Anlage 1b zur VV

LSTE Brandenburg

Lfd. Nr. Einzelantrag:

Antrag zur Gewährung einer Jubiläumsprämie für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mit/ohne Vorschlag durch Hilfsorganisation

Ausfüllen: Im Katastrophenschutz mitwirkende Organisation (Vorschlag) oder untere Katastrophenschutzbehörde	Ggf. Vorschlag der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation	PLZ, Ort, Datum	
	Landkreis/kreisfreie Stadt	Telefon	Telefax
		Sachbearbeiter/in	E-Mail
	für den ehrenamtlich Mitwirkenden		
	Einheit/Einrichtung des Katastrophenschutzes	Eintritt in die Einheit/Einrichtung	
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	Aktive ehrenamtliche Dienstzeit (Aktive Dienstzeiten sowie etwaige Unterbrechungen sind durch Nachweise zu belegen.)		
	<input type="checkbox"/> 10 Jahre <input type="checkbox"/> 20 Jahre <input type="checkbox"/> 30 Jahre <input type="checkbox"/> 40 Jahre <input type="checkbox"/> 50 Jahre		
	Anzahl der beiliegenden Nachweise/Belege:	Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.	

Ausfüllen: Untere Katastrophenschutzbehörde	Untere Katastrophenschutzbehörde	PLZ, Ort
	An die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1 a 15890 Eisenhüttenstadt	Ggf.: Vorschlag übernommen.
		Datum, Unterschrift

Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Antrag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt
	Datum, Unterschrift Bearbeiter/in	
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)		

Anlage 1c zur VV

LSTE Brandenburg

Lfd. Nr. Einzelantrag:

Antrag zur Gewährung einer Jubiläumsprämie für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Technischen Hilfswerks mit/ohne Vorschlag durch Einheit des THW

Ggf. ausfüllen: Im Katastrophenschutz mitwirkende Einheit des THW (Vorschlag) oder untere Katastrophenschutzbehörde	Vorschlag der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheit des THW		PLZ, Ort, Datum		
	An die Regionalstelle des Technischen Hilfswerks		Telefon	Telefax	
			Sachbearbeiter/in	E-Mail	
	für den ehrenamtlich Mitwirkenden				
	Einheit/Einrichtung des Technischen Hilfswerks		Eintritt in die Einheit/Einrichtung		
	Name, Vorname		Geburtsdatum		
	Aktive ehrenamtliche Dienstzeit (Aktive Dienstzeiten sowie etwaige Unterbrechungen sind durch Nachweise zu belegen.)				
	<input type="checkbox"/> 10 Jahre <input type="checkbox"/> 20 Jahre <input type="checkbox"/> 30 Jahre <input type="checkbox"/> 40 Jahre <input type="checkbox"/> 50 Jahre				
	Anzahl der beiliegenden Nachweise/Belege:		Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.		

Ggf. ausfüllen: Regionalst. THW	Regionalstelle des Technischen Hilfswerks		PLZ, Ort		
	An den Landkreis/kreisfreie Stadt		Antrag eingegangen.		
		Datum, Unterschrift			

Ausfüllen: Untere Katastrophenschutzbehörde	Landkreis		PLZ, Ort		
	An die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1 a 15890 Eisenhüttenstadt		Ggf.: Vorschlag übernommen.		
		Datum, Unterschrift			

Anlage 1c zur VV

LSTE Brandenburg

Lfd. Nr. Einzelantrag:

Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center; padding: 5px;">Antrag</td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> 1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel </td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> 2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Datum, Unterschrift Bearbeiter/in</td> </tr> </table>	Antrag		1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt	Datum, Unterschrift Bearbeiter/in	
Antrag							
1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt						
Datum, Unterschrift Bearbeiter/in							
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)							

Zusammenfassung der Einzelanträge zur Verleihung einer Medaille für Treue Dienste für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne/mit gleichzeitiger/ Gewährung einer Jubiläumsprämie

Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung		PLZ, Ort, Datum	
		Telefon	Telefax
		Sachbearbeiter/in	Aktenzeichen
Kontoverbindung			
IBAN:		BIC:	

Aktive Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von 10 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Ortswehr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der FFw	Gewährung einer Jubiläumsprämie von 500 Euro
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aktive Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von 20 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Ortswehr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der FFw	Gewährung einer Jubiläumsprämie von 500 Euro
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

LSTE Brandenburg

Anlagen 2 und 2a zur VV

Aktive Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von 30 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Ortswehr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der FFw	Gewährung einer Jubiläumsprämie von 500 Euro
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aktive Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von 40 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Ortswehr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der FFw	Gewährung einer Jubiläumsprämie von 500 Euro
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aktive Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von 50 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Ortswehr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der FFw	Gewährung einer Jubiläumsprämie von 500 Euro
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anzahl der Einzelanträge für Jubiläumsprämien:	
Betrag je Antrag in €:	500
Summe der Jubiläumsprämien in €:	

Aktive Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von 60 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Ortswehr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der FFw
				<input type="checkbox"/>

Aktive Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von 70 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Ortswehr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der FFw
				<input type="checkbox"/>

Aktive Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von 75 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Ortswehr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der FFw
				<input type="checkbox"/>

Aktive Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr von 80 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Ortswehr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der FFW
				<input type="checkbox"/>

Verfügung

1. Zur Auszahlung

Kapitel und Titel:

Teilrechnung: ja/nein

Anordnungsnummer:

Rechnerisch richtig:

Sachlich richtig:

2. Medaillen/Urkunden versenden

Zusammenfassung der Einzelanträge zur Gewährung einer Jubiläumsprämie für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks

Landkreis, kreisfreie Stadt	PLZ, Ort, Datum		
	Telefon	Telefax	
	Sachbearbeiter/in	Aktenzeichen	
Kontoverbindung			
IBAN:		BIC:	

Aktive Dienstzeit als ehrenamtlich Mitwirkender von 10 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Einheit/Einrichtung des KatS/THW	Name, Vorname	Geburtsdatum

Aktive Dienstzeit als ehrenamtlich Mitwirkender von 20 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Einheit/Einrichtung des KatS/THW	Name, Vorname	Geburtsdatum

Aktive Dienstzeit als ehrenamtlich Mitwirkender von 30 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Einheit/Einrichtung des KatS/THW	Name, Vorname	Geburtsdatum

Aktive Dienstzeit als ehrenamtlich Mitwirkender von 40 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Einheit/Einrichtung des KatS/THW	Name, Vorname	Geburtsdatum

Aktive Dienstzeit als ehrenamtlich Mitwirkender von 50 Jahren

Lfd. Nr. des Einzelantrages	Einheit/Einrichtung des KatS/THW	Name, Vorname	Geburtsdatum

Anzahl der Einzelanträge für Jubiläumsprämien:	
Beitrag je Antrag in €:	500
Summe der Jubiläumsprämien in €:	

Anlagen 2b und 2c zur VV

LSTE Brandenburg

Verfügung

Zur Auszahlung

Kapitel und Titel:

Teilrechnung:

Anordnungsnummer:

Rechnerisch richtig:

Sachlich richtig:

ja/nein

LSTE Brandenburg

Anlage 3 zur VV

Antrag Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für das Kalenderjahr [] (über Landkreis)

Ausfüllen: Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung	Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung	PLZ, Ort, Datum	
	Landkreis	Telefon	Telefax
		Sachbearbeiter/in	E-Mail
		Kontoverbindung	
		IBAN	BIC
	für das Feuerwehrmitglied		
	Freiwillige Feuerwehr	Ortswehr	
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	Dienstgrad	Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr	
	Aktive ehrenamtliche Dienstzeit in der Einsatzabteilung (Aktive Dienstausbildung ist durch Nachweise zu belegen.)		
		Stunden	
Anzahl der beiliegenden Nachweise/Belege:		Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.	

Ausfüllen: Landkreis	Landkreis	PLZ, Ort
	An die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1 a 15890 Eisenhüttenstadt	Antrag eingegangen.
		Datum, Unterschrift

Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Antrag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt
Datum, Unterschrift Bearbeiter/in		
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)		

LSTE Brandenburg

Anlage 3a zur VV

Antrag Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für das Kalenderjahr [] (kreisfreie Stadt)

Ausfüllen: Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung	Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung	PLZ, Ort, Datum		
	An die	Telefon	Telefax	
	Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1 a 15890 Eisenhüttenstadt	Sachbearbeiter/in	E-Mail	
		Kontoverbindung		
		IBAN	BIC	
	für das Feuerwehrmitglied			
	Freiwillige Feuerwehr	Ortswehr		
	Name, Vorname	Geburtsdatum		
	Dienstgrad	Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr		
	Aktive ehrenamtliche Dienstzeit in der Einsatzabteilung (Aktive Dienstausbübung ist durch Nachweise zu belegen.)			
		Stunden		
Anzahl der beiliegenden Nachweise/Belege:		Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.		

Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Antrag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt
Datum, Unterschrift Bearbeiter/in		
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)		

LSTE Brandenburg

Anlage 3b zur VV

Antrag Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mit/ohne Vorschlag durch Hilfsorganisation für das Kalenderjahr

Ausfüllen: Im Katastrophenschutz mitwirkende Organisation (Vorschlag) oder untere Katastrophenschutzbehörde	Ggf. Vorschlag der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation	PLZ, Ort, Datum	
	Landkreis/kreisfreie Stadt	Telefon	Telefax
		Sachbearbeiter/in	E-Mail
	Kontoverbindung		
		IBAN	BIC
	für den ehrenamtlich Mitwirkenden		
	Einheit/Einrichtung des Katastrophenschutzes	Eintritt in die Einheit/Einrichtung	
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	Aktive ehrenamtliche Dienstzeit (Aktive Dienstausbung ist durch Nachweise zu belegen.)		
	Anzahl der beiliegenden Nachweise/Belege:	Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Stunden	

Ausfüllen: Untere Katastrophenschutzbehörde	Untere Katastrophenschutzbehörde	PLZ, Ort, Datum
	An die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1 a 15890 Eisenhüttenstadt	Ggf.: Vorschlag übernommen. Unterschrift

Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Antrag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt

Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)
--

LSTE Brandenburg

Anlage 3c zur VV

Antrag Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Technischen Hilfswerks mit/ohne Vorschlag einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheit des THW für das Kalenderjahr

Ausfüllen: Im Katastrophenschutz mitwirkende Einheit des THW (Vorschlag) oder untere Katastrophenschutzbehörde	Vorschlag der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheit des THW	PLZ, Ort, Datum	
	An die Regionalstelle des Technischen Hilfswerks	Telefon	Telefax
		Sachbearbeiter/in	E-Mail
	Kontoverbindung		
		IBAN	BIC
	für den ehrenamtlich Mitwirkenden		
	Einheit/Einrichtung des Technischen Hilfswerks	Eintritt in die Einheit/Einrichtung	
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	Aktive ehrenamtliche Dienstzeit (Aktive Dienstausbübung ist durch Nachweise zu belegen.)		
	Anzahl der beiliegenden Nachweise/Belege:	Ich bestätige durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. <input type="text"/> Stunden	

Ggf. ausfüllen: Regionalst. THW	Regionalstelle des Technischen Hilfswerks	PLZ, Ort, Datum
	An den Landkreis/kreisfreie Stadt	Antrag eingegangen.
		Unterschrift

Ausfüllen: Untere Katastrophenschutzbehörde	Untere Katastrophenschutzbehörde	PLZ, Ort
	An die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Eisenbahnstraße 1 a 15890 Eisenhüttenstadt	Ggf.: Vorschlag übernommen. Datum, Unterschrift

LSTE Brandenburg

Anlage 3c zur VV

Eingangsvermerk der LSTE	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Antrag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird bewilligt <input type="checkbox"/> wird abgelehnt
Datum, Unterschrift Bearbeiter/in		
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)		

LSTE Brandenburg

Anlage 4 zur VV

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes FF/BF (über Landkreis)

Ausfüllen: Vorschlagender	Vorschlagender (natürliche Person, Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung)	PLZ, Ort, Datum	
	Landkreis	Telefon	Telefax
		Sachbearbeiter/in	E-Mail
	Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichens im Brandschutz für Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr/Berufsfeuerwehr		
	<input type="checkbox"/> in Silber am Bande <input type="checkbox"/> in Gold am Bande <input type="checkbox"/> als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz (in Silber am Bande erhalten am)		
	für den/die Feuerwehrangehörige/n		
	Freiwillige Feuerwehr/Ortswehr	Berufsfeuerwehr	
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	Dienstgrad/Dienststellung	Eintritt in die Feuerwehr	
	Die Begründung ist als Anlage beigefügt.		
Beteiligung des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin	Landkreis		

Ausfüllen: Landkreis	Landkreis	PLZ, Ort, Datum
	An das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13 14467 Potsdam	Nach Beteiligung des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin zur Entscheidung vorgelegt. Bedenken werden nicht erhoben. Unterschrift

Eingangsvermerk MIK	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Vorschlag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird gebilligt <input type="checkbox"/> wird nicht gebilligt
Datum, Unterschrift Bearbeiter/in		
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)		

LSTE Brandenburg

Anlage 4a zur VV

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes FF/BF (kreisfreie Stadt)

Ausfüllen: Vorschlagender	Vorschlagender (natürliche Person, Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung)	PLZ, Ort, Datum	
	An das	Telefon	Telefax
	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13 14467 Potsdam	Sachbearbeiter/in	E-Mail
		Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichens im Brandschutz für Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr/Berufsfeuerwehr	
	<input type="checkbox"/> in Silber am Bande <input type="checkbox"/> in Gold am Bande <input type="checkbox"/> als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz (in Silber am Bande erhalten am)		
	für den/die Feuerwehrangehörige/n		
	Freiwillige Feuerwehr/Ortswehr	Berufsfeuerwehr	
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	Dienstgrad/Dienststellung	Eintritt in die Feuerwehr	
	Nach Beteiligung des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin zur Entscheidung vorgelegt. Bedenken werden nicht erhoben. Die Begründung ist als Anlage beigelegt.		
Beteiligung des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin	Datum, Unterschrift		

Eingangsvermerk MIK	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Vorschlag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird gebilligt <input type="checkbox"/> wird nicht gebilligt
Datum, Unterschrift Bearbeiter/in		
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)		

LSTE Brandenburg

Anlage 5 zur VV

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes BF/WF

Ausfüllen: Vorschlagender	Vorschlagender (natürliche Person, Leiter/in der Betriebs- und Werkfeuerwehr)	PLZ, Ort, Datum	
	An die Geschäftsleitung/Geschäftsführung	Telefon	Telefax
		Sachbearbeiter/in	E-Mail
		Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichens im Brandschutz für Angehörigen einer Betriebs- und Werkfeuerwehr <input type="checkbox"/> in Silber am Bande <input type="checkbox"/> in Gold am Bande <input type="checkbox"/> als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz (in Silber am Bande erhalten am)	
	für den/die Feuerwehrangehörige/n		
	Betriebs-/Werkfeuerwehr		
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	Dienstgrad/Dienststellung	Eintritt in die Feuerwehr	
	Die Begründung ist als Anlage beigefügt.		
		Die Geschäftsleitung/Geschäftsführung	

Ausfüllen: Geschäftsleitung/ Geschäftsführung	Die Geschäftsleitung/Geschäftsführung	PLZ, Ort, Datum
	An das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13 14467 Potsdam	Nach Beteiligung zur Entscheidung vorgelegt. Bedenken werden nicht erhoben. Unterschrift

Eingangsvermerk MIK	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Vorschlag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird gebilligt <input type="checkbox"/> wird nicht gebilligt
	Datum, Unterschrift Bearbeiter/in	
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)		

LSTE Brandenburg

Anlage 6 zur VV

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes an eine natürliche Person (über Landkreis)

Ausfüllen: Vorschlagender	Vorschlagender (jede natürliche Person, Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung)		PLZ, Ort, Datum	
	Landkreis/kreisfreie Stadt		Telefon	Telefax
			Sachbearbeiter/in	E-Mail
	Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichens im Brandschutz <input type="checkbox"/> als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz			
	für			
	Name, Vorname		Geburtsdatum	
	PLZ, Wohnort, Straße		Kontaktdaten	
	Die Begründung ist als Anlage beigelegt.			
	Beteiligung des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin		Datum, Unterschrift	

Ausfüllen: Landkreis	Landkreis	PLZ, Ort, Datum
	An das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13 14467 Potsdam	Nach Beteiligung des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin zur Entscheidung vorgelegt. Bedenken werden nicht erhoben.
		Unterschrift

Eingangsvermerk MIK	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Vorschlag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird gebilligt <input type="checkbox"/> wird nicht gebilligt
		Datum, Unterschrift Bearbeiter/in
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)		

LSTE Brandenburg

Anlage 6a zur VV

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brandschutzes an eine natürliche Person (kreisfreie Stadt)

Ausfüllen: Vorschlagender	Vorschlagender (natürliche Person, Träger des örtlichen Brandschutzes/der örtlichen Hilfeleistung)	PLZ, Ort, Datum	
	An das	Telefon	Telefax
	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13 14467 Potsdam	Sachbearbeiter/in	E-Mail
		Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichens im Brandschutz <input type="checkbox"/> als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz	
	für		
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	PLZ, Wohnort, Straße	Kontaktdaten	
	Nach Beteiligung des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin zur Entscheidung vorgelegt. Bedenken werden nicht erhoben. Die Begründung ist als Anlage beigelegt.		
	Beteiligung des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin	Datum, Unterschrift	

Eingangsvermerk MIK	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Vorschlag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird gebilligt <input type="checkbox"/> wird nicht gebilligt
Datum, Unterschrift Bearbeiter/in		
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)		

LSTE Brandenburg

Anlage 7 zur VV

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes an Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

Ausfüllen: Vorschlagender	Vorschlagender (natürliche Person, mitwirkende Organisation im Katastrophenschutz oder untere Katastrophenschutzbehörde)		PLZ, Ort, Datum	
	Ggf. Adressat: Untere Katastrophenschutzbehörde		Telefon	Telefax
			Sachbearbeiter/in	E-Mail
	Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz <input type="checkbox"/> in Silber am Bande <input type="checkbox"/> in Gold am Bande <input type="checkbox"/> als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz (in Silber am Bande erhalten am)			
	für den Mitwirkenden			
	Organisation im Katastrophenschutz			
	Name, Vorname		Geburtsdatum	
	Dienstgrad/Dienststellung		Eintritt in die Organisation des Katastrophenschutzes	
	Die Begründung ist als Anlage beigefügt.			
	Datum, Unterschrift Vorschlagender			

Ggf. ausfüllen: Untere Katastrophenschutzbehörde	Untere Katastrophenschutzbehörde	PLZ, Ort, Datum
	An das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13 14467 Potsdam	Nach Beteiligung zur Entscheidung vorgelegt. Bedenken werden nicht erhoben. Unterschrift

Eingangsvermerk MIK	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Vorschlag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird gebilligt <input type="checkbox"/> wird nicht gebilligt
Datum, Unterschrift Bearbeiter/in		
Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)		

LSTE Brandenburg

Anlage 8 zur VV

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes an eine natürliche Person

Ausfüllen: Vorschlagender	Vorschlagender (natürliche Person, mitwirkende Organisation im Katastrophenschutz, untere Katastrophenschutzbehörde)	PLZ, Ort, Datum	
	Ggf. Adressat: Untere Katastrophenschutzbehörde	Telefon	Telefax
		Sachbearbeiter/in	E-Mail
	<p>Vorschlag Verleihung des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz</p> <p><input type="checkbox"/> als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz</p>		
	für		
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	PLZ, Wohnort, Straße	Kontaktdaten	
	Die Begründung ist als Anlage beigelegt.		
	Datum, Unterschrift Vorschlagender		

Ggf. ausfüllen: Untere Katastrophenschutzbehörde	Untere Katastrophenschutzbehörde	PLZ, Ort, Datum
	An das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13 14467 Potsdam	Nach Beteiligung zur Entscheidung vorgelegt. Bedenken werden nicht erhoben.
		Unterschrift

Eingangsvermerk MIK	Prüfvermerk des Bearbeiters:	
	Vorschlag	
	1. <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> plausibel	2. <input type="checkbox"/> wird gebilligt <input type="checkbox"/> wird nicht gebilligt
Datum, Unterschrift Bearbeiter/in		

Gründe der Ablehnung (Bearbeitungsvermerk)
--

**Richtlinie des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
zur Förderung der Nachwuchsgewinnung
im Brand- und Katastrophenschutz und
der Brandschutzerziehung im Land Brandenburg
(BKS-Nachwuchsgewinnungsrichtlinie)**

Vom 7. Juni 2019

Auf Grund des § 44 Absatz 4 und des § 46 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Richtlinie:

1 Ziel der Zuwendungsgewährung

1.1 Ziel der Zuwendungsgewährung ist der Ausbau, der Erhalt und die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den freiwilligen Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen.

1.2 Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die Gewinnung neuer Mitglieder der Jugendfeuerwehren und der Jugendorganisationen der Hilfsorganisationen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie die langfristige Sicherung bestehender Mitgliedschaften. Dazu dient auch die attraktive und sichere Ausstattung der bestehenden Jugendfeuerwehren und Jugendorganisationen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen. Dies ist gleichzeitig ein Beitrag zur Förderung des Ehrenamtes und in Konsequenz der Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehren in kommunaler Trägerschaft und der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen. Die Verbesserung der materiellen Grundlagen der Brandschutzerziehung und weiterer schulischer Projekte bei den Antragsberechtigten wird unterstützt.

2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

2.1 Das Land gewährt den Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung, den Landkreisen, Kreisfeuerwehrverbänden/Stadtfeuerwehrverbänden, den Kreisverbänden sowie den Landesverbänden der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen sowie weiteren sich dem Ziel dieser Richtlinie widmenden gemeinnützigen Vereinen Zuwendungen. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Gegenstand der Zuwendungsgewährung

3.1 Die inhaltliche Bestimmung des Gegenstandes der Zuwendungsgewährung wird maßgeblich durch das Ziel zur Gewinnung neuer Mitglieder, der verbesserten Ausgestaltung

bestehender Mitgliedschaften in den Jugendfeuerwehren und der Jugendarbeit der Hilfsorganisationen, der weiteren Umsetzung eines gesamtheitlichen Ansatzes in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen im Nachwuchsbereich der Feuerwehren sowie der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und einer verbesserten materiellen Basis für die Brandschutzerziehung sowie der Erste-Hilfe-Ausbildung bestimmt.

3.2 Demzufolge werden folgende Maßnahmen gefördert:

- a) Kampagnen der Nachwuchsgewinnung und diesbezügliche Veranstaltungen zur Förderung des Miteinanders in der Jugendarbeit der Kreisfeuerwehrverbände sowie in den Jugendorganisationen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen,
- b) Ausgaben zur Verbesserung der materiellen Basis der Arbeit in den Jugendfeuerwehren oder Jugendorganisationen einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation,
- c) Schutzbekleidung für jedes nachgewiesene aktive Mitglied in einer Jugendfeuerwehr oder Jugendorganisation einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation,
- d) Fahrzeugförderung bei der Beschaffung von Transportfahrzeugen zur Personenbeförderung für die Jugendfeuerwehren oder Jugendorganisationen einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation,
- e) Materialien der Brandschutzerziehung (ein komplettes Set pro aktivem Brandschutzerzieher, Teilbeschaffungen sind möglich),
- f) Sachkosten für weitere Aktivitäten der oben genannten Antragsberechtigten an Schulen, wie zum Beispiel Projektwochen, „Blaulicht-Tage“ und auf den Bevölkerungsschutz orientierte Wahlpflichtfächer,
- g) Materialien der Erste-Hilfe-Ausbildung und der Ausbildung von Jugendlichen im Bereich Rettungsschwimmen.

4 Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfänger sind die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung gemäß § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, die Landkreise, die Kreis- beziehungsweise Stadtfeuerwehrverbände sowie die Kreisverbände und die Landesverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen sowie weitere sich dem Ziel dieser Richtlinie widmende gemeinnützige Vereine gemäß dieser Richtlinie.

4.2 Davon abweichend sind für die in Nummer 3.2 Buchstabe a genannten Maßnahmen nur die Kreis- beziehungsweise Stadtfeuerwehrverbände und die Landesverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen an-

tragsberechtigt. Für die in Nummer 3.2 Buchstabe e genannten Maßnahmen sind nur die Kreis- beziehungsweise Stadtfeuerwehrverbände antragsberechtigt.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung beziehungsweise gemäß Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich sind anzuwenden und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen.

5.2 Der Antragsteller hat grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil gemäß Nummer 6 zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahme zu leisten und nachzuweisen. Die Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Antragsteller im Finanzierungsplan veranschlagt worden sind.

5.3 Die mit der Zuwendungsgewährung verbundenen Folgekosten sind durch den Zuwendungsempfänger zu tragen. Bei den Zuschüssen für Beschaffungen im Investitionsbereich muss der Zuwendungsempfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung, Versicherung, Wartung und Reparatur der Technik bieten.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6.2 Die Zuwendungsquote wird für die unter Nummer 3.2 Buchstabe a und d genannten Maßnahmen auf maximal 60 Prozent festgelegt. Für die unter Nummer 3.2 Buchstabe b, c, e, f und g genannten Maßnahmen wird die Zuwendungsquote auf maximal 80 Prozent festgelegt.

6.3 Für die Förderung der Schutzkleidung (Nummer 3.2 Buchstabe c) wird für jedes nachgewiesene aktive Mitglied in einer Jugendfeuerwehr und Jugendorganisation eines Kreisverbandes einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisation ein Förderbetrag von maximal 100 Euro festgelegt.

6.4 Eine Förderung von Fahrzeugen (Nummer 3.2 Buchstabe d) erfolgt nur für Träger des Brandschutzes oder Kreisverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen mit einer mindestens nachgewiesenen Stärke der Jugendfeuerwehr/Jugendgruppe von 20 Angehörigen für ein Transportfahrzeug. Pro Landkreis und Jahr kann grundsätzlich maximal eine Förderung von insgesamt 15 000 Euro erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde darüber hinaus weitere gleichartige Förderungen bewilligen, wenn damit eine erhebliche Be-

nachteiligung einzelner Jugendfeuerwehren oder -organisationen vermieden werden kann.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß Nummer 5.1 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung beziehungsweise die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gemäß Nummer 5.1 VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die mit der Zuwendungsgewährung beschaffte Ausstattung für eine vom Zuwendungsgeber im Zuwendungsbescheid festzulegende Zweckbindungsfrist zu verwenden. Ausnahmen können von der Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers genehmigt werden.

8 Verfahren

8.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg. Es kann diese Aufgabe auf eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen.

8.2 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 1. April eines Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO (Zuwendungsantrag) beziehungsweise gemäß Nummer 3.1 VV zu § 44 LHO zu stellen. Abweichend hiervon sind Anträge für das Kalenderjahr 2019 möglichst bis zum 1. September 2019 zu stellen.

8.3 Für die Förderung von Fahrzeugen (Nummer 3.2 Buchstabe d) ist mit dem Antrag eine Stellungnahme des Landkreises beizufügen. In der Stellungnahme ist unter anderem auf eine Prioritätensetzung bei mehreren Anträgen in Bezug auf die Einhaltung der maximalen Fördersumme pro Landkreis einzugehen (siehe Nummer 6.4).

8.4 Die Auszahlung der Zuwendungen ist bei der Bewilligungsbehörde abzufordern.

8.5 Bei der Förderung von Schutzbekleidung (Nummer 3.2 Buchstabe c) ist mit der Übersendung der Mittelanforderung zur Auszahlung der Zuwendung eine Kopie der Rechnung vorzulegen. Die Vorlage eines Verwendungsnachweises ist in diesem Fall nicht erforderlich.

8.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VVG beziehungsweise die VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

**Vierte Änderung der Rahmenrichtlinie
des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des
Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016 - 2019
(KIP-Richtlinie)**

Erlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 13. Juni 2019

I.

In der Rahmenrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016 - 2019 (KIP-Richtlinie) vom 15. Dezember 2015 (ABl. 2016 S. 47), die zuletzt durch den Erlass vom 12. Juli 2017 (ABl. S. 655) geändert worden ist, wird der Abschnitt „Abbildung

Art	Radabstellplatz (ebenerdig)	Radabstellplatz in Sammelschließanlage	Radabstellplatz in einer Fahrradbox	Radabstellplatz in Fahrradparkhaus/ Radstation
zuwendungsfähige Bauausgaben pro Stellplatz (netto)	1 100 Euro	1 300 Euro	1 800 Euro	3 000 Euro

4. Grunderwerb:

Ausgaben für Grunderwerb und Grunderwerbsnebenkosten können bis zu einer Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Bauausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden und bleiben bei der Berechnung der anderen Förderobergrenzen unberücksichtigt.

5. PKW-Ladesäulen:

8 400 Euro (netto)

6. P&R-Anlagen:

- 10 800 Euro (netto) bei Ingenieurbauwerken (Parkhäuser, Parkpaletten, Tiefgaragen) und
- 5 400 Euro (netto) bei ebenerdigen Anlagen

zuwendungsfähige Ausgaben werden je Stellplatz festgelegt.

7. Zentraler Omnibusbahnhof:

Bau, Zufahrt, Witterungsschutz, Versorgungsanlagen

- 150 000 Euro (netto) pro ÖPNV-Kraftomnibusstellplatz

Die dargestellten Beträge basieren auf den Baupreisindizes des Jahres 2018. Abweichungen von den Förderobergrenzen sind besonders zu begründen und können von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung des Sachverhaltes sowie der Baupreisentwicklung im Einzelfall anerkannt werden.“

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Förderobergrenzen“ in der Anlage 1 zur Anlage 2 wie folgt gefasst:

„Abbildung Förderobergrenzen

Es gelten folgende Obergrenzen für die zuwendungsfähigen Bau- und Beschaffungsausgaben sowie Grunderwerb:

1. Bahnkörper:

600 000 Euro (netto) je km Streckenlänge (eingleisig)

2. Bahnsteigflächen:

1 200 Euro (netto) je m²

3. B&R-Anlagen:

**Zweite Änderung
der Richtlinien des Ministeriums
für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen
und Familie zur Finanzierung
von Ausbildungsmaßnahmen im Beruf
zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger oder
zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer
aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg**

Erlass des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 28. Mai 2019

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen im Beruf zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger oder zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg vom 24. August 2015 (ABl. S. 778), die durch den Erlass vom 6. Juli 2018 (ABl. S. 648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem 1. Januar 2019 beträgt der Förderhöchstbetrag je Altenpflegeschülerin/Altenpflegeschüler (Regelausbildung) 440 Euro pro Monat.“

- b) In dem neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „ab dem 1. Oktober 2018 14 760 Euro“ ein Komma und die Wörter „ab dem 1. Januar 2019 15 840 Euro“ eingefügt.

2. Nummer 5.4.3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Ab dem 1. Januar 2019 beträgt der Förderhöchstbetrag je Altenpflegehilfeschülerin/Altenpflegehilfeschüler 440 Euro pro Monat.“
- b) In dem neuen Satz 4 werden nach der Angabe „4 920 Euro“ ein Komma und die Wörter „ab dem 1. Januar 2019 5 280 Euro“ eingefügt.
3. Nummer 5.4.4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Ab dem 1. Januar 2019 beträgt der Förderhöchstbetrag je Altenpflegeschülerin/Altenpflegeschüler (Umschulung) 440 Euro pro Monat.“
- b) In dem neuen Satz 4 werden nach der Angabe „4 920 Euro“ ein Komma und die Wörter „ab dem 1. Januar 2019 5 280 Euro“ eingefügt.

II.

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen im Beruf zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger oder zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg vom 8. August 2017 (ABl. S. 769), die durch den Erlass vom 6. Juli 2018 (ABl. S. 648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Ab dem 1. Januar 2019 beträgt der Förderhöchstbetrag je Altenpflegeschülerin/Altenpflegeschüler (Regelausbildung) 440 Euro pro Monat.“
- b) In dem neuen Satz 4 werden nach der Angabe „14 760 Euro“ ein Komma und die Wörter „ab dem 1. Januar 2019 15 840 Euro“ eingefügt.
2. Nummer 5.4.3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Ab dem 1. Januar 2019 beträgt der Förderhöchstbetrag je Altenpflegeschülerin/Altenpflegeschüler (Regelausbildung) 440 Euro pro Monat.“
- b) In dem neuen Satz 4 werden nach der Angabe „4 920 Euro“ ein Komma und die Wörter „ab dem 1. Januar 2019 5 280 Euro“ eingefügt.

3. Nach Nummer 5.4.4 wird folgende Nummer 5.4.5 eingefügt:
- „5.4.5 Jede zum 1. Januar 2019 anerkannte Altenpflegeschule im Land Brandenburg kann einmalig im Jahr 2019 eine Zuwendung in Höhe von bis zu 14 000 Euro beantragen für erhöhte Personal- und Sachkosten, die über den monatlichen Förderhöchstbetrag je Schülerin/Schüler nicht gedeckt werden können.“
4. Die bisherigen Nummern 5.4.5 und 5.4.6 werden die Nummern 5.4.6 und 5.4.7.

III.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Lindendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. Juni 2019

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15306 Lindendorf, Gemarkung Libbenichen, Flur 1, Flurstück 119 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V162 mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 166 m, einer Fundamenterhöhung von bis zu 3 m und einer Gesamthöhe von 250 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,4 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 2. Quartal 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 3. Juli 2019 bis**

einschließlich 2. August 2019 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Bauamt, Berliner Straße 31 a, Haus 1, Zimmer 7 in 15306 Seelow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine natur-schutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 3. Juli 2019 bis einschließlich 2. September 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID G10518** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Amtsverwaltung Seelow-Land, Berliner Straße 31 a in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 29. Oktober 2019 um 10 Uhr im kleinen Saal des Kreiskulturhauses Seelow, Erich-Weinert-Straße 13 in 15306 Seelow**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird

der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. August 2019, 13 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Beyern Blatt 117** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
Beyern	1	37/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstr. 11	566 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Nebengebäude in einfacher Lage des bebauten Gemeindegebietes

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.07.2018.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 18.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 29/18

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. September 2019, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Grüna Blatt 339** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grüna, Flur 4, Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Grüna 54, Größe 2.265 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 4.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.04.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog OT Grüna, Grüna 54. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienhaus mit Nebenglass im ruinösen Zustand (Bj. ca. 1900 - 1920). Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 15/18

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 8. Oktober 2019, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Großbeeren Blatt 2609** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großbeeren, Flur 2, Flurstück 1520, Gebäude- und Freifläche, Zum Heidefeld 32, Größe 622 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großbeeren, Flur 2, Flurstück 1528, Gebäude- und Freifläche, Zum Heidefeld 32, Größe 125 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 396.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.07.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14979 Großbeeren, Zum Heidedfeld 32. Es ist bebaut mit einem 1 1/2-geschossigen Zweifamilienhaus (Wohnfl. ca. 130,56 m² und 51,94 m², Baujahr 2010). Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 55/17

Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 15. Oktober 2019, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 635** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mahlow, Flur 1, Flurstück 50, Gebäude- und Freifläche, Marienfelder Straße 59, Größe 1.365 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 298.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.01.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Mahlow, Marienfelder Straße 59. Es ist bebaut mit 3 Gartenlauben. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 97/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 22. Oktober 2019, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Holbeck Blatt 239** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 160,20/1000 (einhundertsechzig Komma Zwanzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Holbeck, Flur 1, Flurstück 235, Gebäude- und Freifläche, Eichenallee 18, 20, 22, 24, 26, 28, Größe 2.805 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Dorfstraße 18 nebst Keller, Bodenraum und Abstellraum; im Aufteilungsplan sämtlich bezeichnet mit Nr. 1

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuch angelegt. (Grundbuch von Holbeck Blätter 239 bis 244); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit gleicher Nr. bezeichneten Schuppen.

Veräußerungsbeschränkung:

Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung, Veräußerung an einen Grundpfandrechtsgläubiger; im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 30.05.1997 (UR.1257/1997 Notar Arntz in Potsdam) Bezug genommen. Eingetragen am 05.05.1999.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 30.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.07.2018 eingetragen worden.

Die Wohnung als Reihenendhaus befindet sich in Eichenallee 18. (Wohnfl. ca. 81 m², Bj. ca. 1930) Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 35/18

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Folgender abhandengekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Oberstaatsanwalt **Frank Seidel**, Dienstaussweis-Nr. **202 436**, ausgestellt am 22. November 2011, gültig bis 21. November 2021.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Martin Schreiber**, Dienstaussweisnummer **106644**, Kartennummer **00787**, Farbe blau, ausgestellt am 03.04.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Jens Serbser**, Dienstaussweisnummer **208615**,

Kartennummer **1820**, Farbe grau, ausgestellt am 30.10.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Kita „Jenny Marx“ e. V. ist am 07.01.2019 in der Mitgliederversammlung einstimmig aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden.

Liquidatorinnen:

Frau Kathleen Höffler
Am Schwarzen Graben 13
14712 Rathenow

Frau Heidrun Höffler
Lerchenweg 4
14712 Rathenow

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.